



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements  
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Weisungen

Ausgabe vom 01.01.2011 V1.00

# Lärmschutz an Nationalstrassen - Schallschutzmassnahmen an Gebäuden

**ASTRA 78 001**

**ASTRA OFROU USTRA UVIAS**

**Bezugsquelle**

Das Dokument kann kostenlos von [www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch) herunter geladen werden.

© ASTRA 01.01.2011

Abdruck - ausser für kommerzielle Nutzung - unter Angabe der Quelle gestattet.

**Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)** erlässt – gestützt auf Art. 41 Abs. 2 und Art. 43 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) sowie Art. 45 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) – folgende Weisung:

## **1 Gegenstand und Geltungsbereich**

Die vorliegende Weisung regelt Vorgehen und Verantwortlichkeiten bei der Realisierung von Schallschutzmassnahmen an Gebäuden im Einflussbereich von Nationalstrassen. Durch die Weisung soll die Aufgabenteilung geklärt und ein in der ganzen Schweiz einheitlicher Vollzug der gesetzlich vorgegebenen Pflichtmassnahmen beim Schallschutz an Gebäuden entlang von Nationalstrassen sichergestellt werden.

Die Weisung gilt für alle Lärmschutzprojekte an Nationalstrassen, welche gemäss LSV nach Art. 7, 8 und 13 notwendig sind; d.h. sowohl für Projekte, für welche das ASTRA, als auch für Projekte, für welche die Kantone im Rahmen der Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes, zuständig sind (Art. 40a Bst. a und b des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen, NSG; SR 725.11).

Technische Rahmenbedingungen und Details des Vollzugsablaufs bei der Realisierung von Schallschutzmassnahmen werden nicht behandelt.

## **2 Zuständigkeiten**

### **2.1 Das UVEK ist als Plangenehmigungsbehörde nach Art. 26 NSG zuständig für:**

- a. die Erteilung der Erleichterungen nach Art. 17 und 25 USG
- b. die grundsätzliche Festlegung, an welchen Gebäudeteilen zusätzliche Schallschutzmassnahmen gemäss Art. 20 und 25 USG erforderlich sind, und für die entsprechende Anordnung
- c. die Koordination des Vollzugs der Vorschriften über Schallschutzmassnahmen, sofern neben Nationalstrassen noch andere Lärmquellen massgeblich sind (Art. 45 Abs. 5 LSV)

### **2.2 Das UVEK überträgt die Detailplanung der angeordneten Massnahmen dem Gesuchsteller. Als Gesuchsteller gelten:**

- a. die Kantone bei der Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes
- b. das ASTRA in allen übrigen Fällen, namentlich beim Ausbau bestehender Nationalstrassen, sowie bei reinen Lärmsanierungsmassnahmen (Anpassung in Betrieb stehender Strassenanlagen an die geltenden gesetzlichen Anforderungen)

### **2.3 Das ASTRA führt die Kontrollen nach Art. 12 und 18 LSV durch.**

## **3 Vorgehen**

### **3.1 Plangenehmigungsverfahren (PGV) und Anordnung von Schallschutzmassnahmen am Gebäude**

Im Ausführungsprojekt (AP) werden von den Gesuchstellern die Unterlagen gemäss Art. 12 Abs. 1 der Nationalstrassenverordnung (NSV; SR 725.111) ausgearbeitet und dem UVEK zur Genehmigung eingereicht. Dies schliesst die notwendigen Unterlagen zur Einhaltung der bundesrechtlichen Umweltvorschriften ein.

Die Gesuchsteller stellen begründete Erleichterungsanträge für alle Liegenschaften mit verbleibenden Überschreitungen der massgebenden Belastungsgrenzwerte mit der entsprechenden Dokumentation (gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. m NSV). Diese Dokumentation

enthält einen Plan und eine Liste der Gebäude, für welche Erleichterungen beantragt werden. Sie enthält die massgebenden Beurteilungspegel und Grenzwertüberschreitungen fassaden- sowie geschossweise und fensterscharf. Im Rahmen des PGV wird ein Plan erstellt, auf dem Gebäude mit Erleichterungen angegeben werden.

Um den Anspruch auf Schallschutzmassnahmen definieren zu können, müssen bereits auf dieser Stufe Nutzung und Baujahr der Gebäude abgeklärt werden.

Für Betriebe gilt (ausser in der ES IV) ein um 5 dB(A) erhöhter Immissionsgrenzwert (IGW). Die Beurteilung der Lärmempfindlichkeit der Räume ist in der Richtlinie des ASTRA und BAFU 11010 «Leitfaden Strassenlärm - Vollzugshilfe für die Sanierung» dargestellt.

### **3.2 Detailprojektierung mit akustischem Projekt (AKP)**

Die im AP ausgearbeiteten Unterlagen bilden zusammen mit der PGV die Basis für den weiteren Projektablauf in der Phase der Detailprojektierung (DP).

Im Rahmen des AKP werden in der Phase der Detailprojektierung Begehungen der Liegenschaften durchgeführt. Vor Ort werden die Masse, der Zustand und das Schalldämmvermögen der Fenster (einschliesslich der zugehörigen Bauteile) detailliert erhoben und dokumentiert.

Fenster mit einem, gemäss Anhang 1 LSV, genügendem Schalldämmvermögen sind nicht zu ersetzen. Die Kriterien für Rückerstattung der Kosten dieser Schallschutzmassnahmen an Gebäuden sind in der Richtlinie des ASTRA und BAFU 11010 «Leitfaden Strassenlärm - Vollzugshilfe für die Sanierung» erläutert.

Bei Fenstern mit einem, gemäss Anhang 1 LSV, ungenügenden Schalldämmvermögen ist im Regelfall der Fensterersatz vorzusehen oder es sind andere geeignete Massnahmen zu prüfen.

## **4 Inkrafttreten**

Diese vorliegende Weisung tritt rückwirkend auf den 01.01.2011 in Kraft.

**Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation UVEK**

Doris Leuthard



